



| | | | |
|------------------|---|-----------------------|------------|
| Sachbearbeitung | VG/VP - Verkehrsplanung | | |
| Datum | 19.11.2020 | | |
| Geschäftszeichen | VG/VP2-Me * 145 | | |
| Vorberatung | Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt | Sitzung am 15.12.2020 | TOP |
| Beschlussorgan | Gemeinderat | Sitzung am 16.12.2020 | TOP |
| Behandlung | öffentlich | | GD 440/20 |
| Betreff: | Teileinziehung einer Teilfläche vom "Saubrücke" mit der Flurstücksnummer 53 in Ulm - Förmliches Einziehungsverfahren - Beschluss - | | |
| Anlagen: | Lageplan | | (Anlage 1) |

Antrag:

Die Teileinziehung der Teilfläche mit 141 m² auf einer Länge von 22,10 Metern vom "Saubrücke" Flurstücksnummer 53, beginnend westlich auf Höhe des Grundstücks mit der Flurstücksnummer. 49/3 und östlich endend an der Einmündung mit der Straße "Auf der Insel" Gemarkung Ulm, zu beschließen. Dieses erhält nach der Teileinziehung die Bedeutung eines beschränkt öffentlichen Weges nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 Straßengesetz BW (StrG) mit der Beschränkung auf die Benutzungsart des Fußgänger- und Radverkehrs.

Jung

| | |
|----------------------|--|
| Zur Mitzeichnung an: | Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats: |
| BM 3, C 3, OB _____ | Eingang OB/G _____ |
| _____ | Versand an GR _____ |
| _____ | Niederschrift § _____ |
| _____ | Anlage Nr. _____ |

Sachdarstellung:

1. Voraussetzung der Einziehung

Nach § 7 Abs. 1 (StrG) kann eine Straße eingezogen werden, wenn sie für den Verkehr entbehrlich ist oder wenn überwiegende Gründe des Allgemeinwohls eine Einziehung erforderlich machen. Eine Einziehung der Teilfläche durch überwiegende Gründe des Allgemeinwohls muss durch Überwiegen anderer Interessen erforderlich sein.

2. Sachdarstellung und rechtliche Würdigung

Das "Saubrückle" wurde erstmalig im Jahr 1373 urkundlich erwähnt und zuletzt 1860 saniert. Die Brücke hat ihre zu erwartende Nutzungsdauer von 80 Jahren nach der letzten Sanierung somit deutlich überschritten.

Die Brücke befindet sich in einem insgesamt schlechten Zustand. Das Mauerwerk weist an diversen tragrelevanten Stellen Risse, Steinausbrüche und Hohlräume auf die zu einer eingeschränkten Tragfähigkeit des Bauwerks führen. Eine waagrecht verlegte Wasserleitung die nicht der Bogenform der Brücke folgt verursachte Schäden am Bogenwerk. Durch verkehrsrechtliche Beschilderung ist der KFZ-Verkehr derzeit bereits auf 2,8 Tonnen beschränkt und die Brücke nur einseitig stadtauswärts befahrbar. Mit dem Prüfbericht aus dem Jahr 2016 wurde festgestellt, dass durch die hohen Achslasten sowohl horizontal, als auch vertikal die Standsicherheit der Brücke nicht gewährleistet werden kann. Eine Schadensausbreitung mit daraus resultierenden Folgeschäden welche zu einer Beeinträchtigung der Dauerhaftigkeit des Bauwerks führt, kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Sanierung ist auf Grund der Bauweise in Bogenform unwirtschaftlich. Des Weiteren stehen denkmalpflegerische Belange einer Sanierung im Weg. Durch die Beschränkung für den KFZ-Verkehr kann der momentane Zustand der Brücke lange erhalten und die Gefahr für Leib und Leben minimiert werden. Die Gründe zum Gesundheitsschutz sind stärker zu gewichten, als ein öffentliches Interesse an der Aufrechterhaltung der Brücke als Verkehrsverbindung für den KFZ-Verkehr.

Die Ausfahrt für den Anlieger- und Zulieferverkehr der östlich vom "Saubrückle" liegenden Gaststätten und Wohnviertel erfolgt zukünftig über den Weinhofberg und die Sattlergasse auf die Neue Straße. Nach dem Beschluss zur Teileinziehung der Verkehrsfläche für den KFZ-Verkehr erfolgt die verkehrsrechtliche Umsetzung mit Anpassung der Beschilderung und baulichen Maßnahmen zur Verhinderung einer Durchfahrt von Kraftfahrzeugen mittels aufgestellten Pollern.

3. Belange der Öffentlichkeit

Im Rahmen des förmlichen Einziehungsverfahrens wurde der Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Stellungnahme ab dem 14.08.2020 gegeben. Die dreimonatige Auslegungsfrist ist am 15.11.2020 abgelaufen. Zu der geplanten Teileinziehung gingen keine Einwände aus der Öffentlichkeit ein.

4. Belange der Verwaltung/Träger öffentlicher Belange

Von den zu beteiligenden Ämtern wurden keine Einwände zum geplanten Verfahren vorgebracht.

5. Ergebnis

Da zur geplanten Teileinziehung keine Einwände vorliegen, kann von einer allgemeinen Zustimmung ausgegangen werden. Die Teileinziehung der Teilfläche für den KFZ-Verkehr wird öffentlich bekannt gegeben.